

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Zörbig**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. den §§ 2 und 4 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 12. Dezember 1996 (GVB. LSA S. 405) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zörbig am 09.03.2005 mit Beschluss 33/02/05 die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Zörbig werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden: Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2 Höhe der Kosten - Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand der Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln

### **§ 3 Bemessungsgrundsätze**

- (1) Ist der Gebührenansatz durch einen Kostenrahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - (a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
  - (b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldetem Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbefehl hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EURO. Für die Zurückweisung eines Widerspruches darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war.
- (2) Soweit ein Rechtsbehelf gegen einen Beitrag erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf entsprechend des Zeitaufwandes 10,00 bis 200,00 EURO.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 oder Abs. 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbefehl eingelegt hat.

## **§ 5 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
  3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
  5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Die gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.

2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche.
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
  4. Zeugen- und Sachverständigenkosten.
  5. Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBL.LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zörbig, den 15.03.2005

gez. Sonnenberger  
Bürgermeister

(Siegel)

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)**  
der Stadt Zörbig vom 09.03.2005

Gebühren gem. § 3 und Pauschbeträge für Auslagen gem. § 6 Abs. 2. Nr. 8 Verwaltungskostensatzung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
<b>A</b>	<b>Allgemeine Verwaltungskosten</b>	
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Ausfertigungen</b>	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,00
1.2.	im Format DIN A 4	3,00
1.3.	In größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 – 35,00
<b>2.</b>	<b>Fotokopien, Lichtpausen und Drucke</b>	
	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,60
	ab 10 Seiten je Seite	0,40
	ab 50 Seiten je Seite	0,20
	ab 100 Seiten je Seite	0,10
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,60
	ab 10 Seiten je Seite	0,80
	ab 50 Seiten je Seite	0,40
	ab 100 Seiten je Seite	0,20
2.1.3.	in größeren Formaten je Seite bis zu	12,00
	ab 10 Seiten je Seite	6,00
	ab 50 Seiten je Seite	3,00
	ab 100 Seiten je Seite	1,50
2.2.	Fotokopien farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,00
	ab 10 Seiten je Seite	1,50
	ab 50 Seiten je Seite	0,80
	ab 100 Seiten je Seite	0,40
2.3.	Vervielfältigung mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	
2.3.1.	bis zu 10 Stück je Seite	0,15 - 0,30
2.3.2.	bis zu 50 Stück je Seite	0,10 - 0,20
2.3.3.	bis zu 100 Stück je Seite	0,10 - 0,15
2.3.4.	über 100 Stück je Seite	0,05 - 0,15
<b>3.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.2.	je Seite der Erstaufbereitung	3,60
3.1.1.3.	je Seite der Mehraufbereitung	1,60
3.1.2.	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,60 - 20,00
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	3,00 - 66,00
3.2.2.	Bescheinigungen der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	7,70
<b>4.</b>	<b>Akteneinsicht / Aktenüberlassung</b>	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	

4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 - 70,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	1,50
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	18,00
5.	<b>Auskünfte</b>	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.	6,00 - 135,00
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 - 40,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 – 135,00
5.2.4.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1.	Grundgebühr	5,00
5.2.4.2.	Zzgl. je angefangene Seite	1,50
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,00 – 205,00
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	10,00 – 510,00
5.2.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist	6,00
5.2.7.	Feststellung aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 – 23,00
6.	<b>Abgabe von Druckstücken und ähnlichen</b>	
6.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
6.2.	Stadtpläne bis zu Größe	
6.2.1.	1 : 5.000	10,00
6.2.2.	1 : 10.000	2,60
6.2.3.	1 : 15.000	1,50
6.2.4.	1 : 25.000	1,00
7.	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	9,00 - 23,00
8.	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichem Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 - 23,00
9.	<b>Haupt- und Finanzverwaltung</b>	
9.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
9.1.1.	Bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 EURO	10,00
9.1.2.	Für jede weitere angefangene 5.000,00 EURO	5,00
9.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00

9.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
9.4.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,30
9.5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben frühere Jahre für jedes Jahr	2,50
9.6.	Bescheinigung der steuerlichen Unbedenklichkeit	5,00
10.	<b>Vermögens- und Bauverwaltung</b>	
10.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1.	Bis zu 5.000,00 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
10.1.2.1.	Für jede weitere angefangene 5.000,00 EURO	5,00
10.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1.	Bis zu 5.000,00 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
10.2.2.	Für jede weitere angefangene 5.000,00 EURO	5,00
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen	10,00 – 50,00
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz. 3 BauGB Die Gebühren betragen im Einzelnen	5,00 – 28,00
10.4.1.	bis 5.000 EURO	5,00
10.4.2.	bis 10.000 EURO	7,50
10.4.3.	bis 15.000 EURO	10,00
10.4.4.	bis 20.000 EURO	12,50
10.4.5.	bis 25.000 EURO	15,00
10.4.6.	bis 30.000 EURO	17,50
10.4.7.	bis 35.000 EURO	20,00
10.4.8.	bis 40.000 EURO	22,50
10.4.9.	bis 45.000 EURO	25,00
10.4.10.	über 45.000 EURO	28,00
10.5	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen und Bauleistungen gemäß § 20 VOL Teil A und VOB Teil A	
10.6.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
10.6.1.	0,2 m <sup>2</sup>	1,50
10.6.2.	0,5 m <sup>2</sup>	2,00
10.6.3.	1,0 m <sup>2</sup>	4,00
10.6.4.	Über 1,0 m <sup>2</sup>	5,00
10.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	20,00
10.8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten ,die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.) u. a. Schachterlaubnisse	9,00 – 23,00

10.9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 – 23,00
10.10.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	9,00 – 23,00
10.11.	Städtebauliche Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 – 23,00
10.12.	Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung	5,00 – 20,00
10.13.	Vergabe einer Hausnummer	10,00
11.	<b>Archiv</b>	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie zur Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
11.1.	Für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00
11.2.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,50
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
11.3.	Benutzung des Archivs	
11.3.1.	Für einen Tag	5,00
11.3.2.	Für eine Woche	15,00
11.3.3.	Für längere Zeit bis zu zwei Wochen	75,00
12.	<b>Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt „Zörbiger Bote“ und im Amtsblatt der Stadt Zörbig</b>	
	Pro gesetzlich vorgeschriebener Bekanntmachung oder anderer Veröffentlichungen ähnlicher Art und für jede zusätzlich angefangener Zeitungsseite	34,00